

Hohenhameln, den 30.09.2024

3. Jahrgang Nr. 2

Inhaltsverzeichnis:

1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Hohenhameln (Hebesatzsatzung)

2 IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung

3 Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenhameln

1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Hohenhameln (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (RealStErhebG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in der Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 851 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 527 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohenhameln, 26.09.2024

(L. S.)

Gez. Uwe Semper

2

IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgenden IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007 beschlossen:

I.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund (außer gefährliche Hunde) 96,00 €.

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich 720,00 €.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hohenhameln, 26.09.2024

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

(L. S.)

Gez.
Uwe Semper

S A T Z U N G

zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenhameln - inklusive des Schulbezirkes an der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt und des Schulkindergartens in Gadenstedt

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 26.09.2024 die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2026 / 2027 für die Schulen festgelegt, die in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenhameln stehen.

§ 1

Schulbezirke der Grundschule Hohenhameln/Clauen

Schulbezirk 01 - Grundschulstandort Hohenhameln

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Ortschaften:

Bierbergen
Harber
Hohenhameln
Ohlum
Rötzum
Soßmar
Stedum-Bekum

Schulbezirk 02 - Grundschulstandort Clauen

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Ortschaften:

Bründeln
Clauen

§ 2

Schulbezirk der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt

Nach § 104 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Peine und der Gemeinde Hohenhameln vom 03.04.2017 (aktuelle Fassung) gilt als Schulbezirk der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt folgender Einzugsbereich:

a) Aus der Gemeinde Hohenhameln die Ortschaften:

Equord
Mehrum

b) Nachrichtlich gemäß Festlegung der Stadt Peine für die Ortschaften:

Berkum
Hofschwicheldt
Rosenthal
Schwicheldt

§ 3
Schulbezirk für den Schulkindergarten

Der Schulbezirk für den Schulkindergarten in Gadenstedt umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4
Ausnahmen

Die Vorschriften über die Ausnahme bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern von anderen als den nach Schulbezirken zuständigen Schulen gemäß § 63 Abs. 3 NSchG bleiben unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenhameln - inklusive des Schulbezirkes an der Grundschule Rosenthal/Schwicheldt und des Schulkindergartens in Gadenstedt vom 01.01.2022 außer Kraft.

Hohenhameln, den 26.09.2024

(L. S.)

Gez.
Uwe Semper
Bürgermeister